
S 12 RJ 631/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 631/03
Datum	24.06.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 R 465/04
Datum	29.03.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 24.06.2004 wird zurÄckgewiesen.
II. AuÄergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÄnde:

I.

Streitig ist die Bewilligung von Hinterbliebenenrente.

Die KlÄgerin ist Witwe des bei der Beklagten versichert gewesenen und am 06.03.2002 verstorbenen A. A. (Versicherter), der in Deutschland vom 12.07.1968 bis 20.05.1977 versicherungspflichtig gearbeitet hat. Auf seinen Antrag vom 06.08.1979 erstattete ihm die Beklagte mit Bescheid vom 06.02.1980 die von ihm im genannten Zeitraum zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung geleisteten BeitrÄge (Arbeitnehmeranteil) in HÄhe von insgesamt 11.128,20 DM.

Mit Schreiben vom 24.03.2003 beantragte die KlÄgerin bei der Beklagten die

Gewährung einer Witwenrente. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 16.04.2003 unter Hinweis auf die durchgeführte Beitragerstattung ab. Den Widerspruch der Klägerin gab sie an, dass sie Witwenrente aus den Beiträgen der Arbeitgeber ihres verstorbenen Ehemannes verlange wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19.08.2003 zurück. Mit der Erstattung der Beiträge sei das bis dahin bestehende Versicherungsverhältnis aufgelöst worden, so dass aus den erstatteten Beiträgen keine Versicherungsleistungen mehr erfolgen könnten. Weitere Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung habe der verstorbene Ehemann der Klägerin nicht entrichtet. Damit seien keine auf die Wartezeit anrechnungsfähigen Zeiten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung mehr vorhanden.

Dagegen erhob die Klägerin ohne Begründung Klage zum Sozialgericht Bayreuth (SG). Das SG hat die Klage durch Urteil vom 24.06.2004 ohne mündliche Verhandlung abgewiesen. Ansprüche aus dem damals bestehenden, durch die Beitragerstattung aber aufgelösten Versicherungsverhältnis könnten nicht mehr geltend gemacht werden. Die Rechtsbeziehung zwischen dem Versicherten und der Beklagten seien mit der Beitragerstattung endgültig beseitigt worden. Insbesondere bestehe auch kein Anspruch auf Witwenrente aus den nicht erstatteten Arbeitgeberbeiträgen zur Rentenversicherung. Der Ausschluss weiterer Ansprüche nach erfolgter Beitragerstattung verletze nicht Grundrechte des Versicherten oder der Klägerin.

Gegen dieses Urteil richtet sich die ohne Begründung eingelegte Berufung der Klägerin zum Bayer. Landessozialgericht.

Die Klägerin beantragt sinngemäß, das Urteil des SG Bayreuth vom 24.06.2004 und den Bescheid der Beklagten vom 16.04.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.08.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Hinterbliebenenrente nach ihrem verstorbenen Ehemann A. A. aufgrund der nicht erstatteten Arbeitgeberanteile zur deutschen Rentenversicherung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogene Versichertenakte der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Klägerin ist zulässig ([§§ 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Der Senat konnte gemäß [§ 153 Abs 4 SGG](#) ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss entscheiden, da er die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich hält. Von der Möglichkeit der Entscheidung im Beschlusswege sind die Beteiligten unter Hinweis auf ihr Anhörungsrecht

informiert worden ([Â§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG](#)).

Die Berufung der KlÃ¤gerin erweist sich als unbegrÃ¼ndet. Denn das SG hat im angefochtenen Urteil zu Recht entschieden, dass die KlÃ¤gerin gegen die Beklagte keinerlei AnsprÃ¼che aus den vom Versicherten in Deutschland ausgeÃ¼bten versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungen vom 12.07.1968 bis 20.05.1977 hat.

In rechtlich nicht zu beanstandender Weise hat das SG darauf hingewiesen, dass im Anschluss an die Beitragserstattung gemÃ¤Ã Â§ 1303 Abs 7 Reichsversicherungsordnung in der bis 31.12.1991 geltenden Fassung alle AnsprÃ¼che des Versicherten bzw. auch der KlÃ¤gerin gegen die Beklagte aus den vor der Beitragserstattung zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten ausgeschlossen sind. Durch die Beitragserstattung ist das VersicherungsverhÃltnis erloschen, so dass eine Wartezeit fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Hinterbliebenenrente nach [Â§ 50 Abs 1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch nicht erfÃ¼llt ist. Zutreffend hat das SG auch ausgefÃ¼hrt, dass eine Leistung aus den von den Arbeitgebern des Versicherten getragenen BeitrÃ¤gen nicht mÃ¶glich ist. Denn ein Zugriff auf den sogenannten Arbeitgeberanteil ist nach deutschen Vorschriften ausgeschlossen. Der Senat weist deshalb die Berufung der KlÃ¤gerin aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung zurÃ¼ck und sieht von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab, [Â§ 153 Abs 2 SGG](#).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 24.05.2005

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024